



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2007 vom 02.05.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 01255/2007/71 - Seite 3
- Az.: 63 DH 03569/2006/71 - Seite 3
- Az.: 63 DH 01342/2007/71 - Seite 4
- Az.: 63 DH 01367/2007/71 - Seite 4-5

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az.: 66.31.01-097, Vorgangs-Nr. 1252 u. 1253 Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2007 Seite 5-7

Stadt Diepholz

Verordnung der Stadt Diepholz über das Anleinen von Hunden im Schloss- und Müntepark vom 15.03.2007 Seite 7

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007 Seite 7-8

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke, Bebauungsplan Nr.25 (86/14) „Am Fahrenhorster Damm“, 1.Änderung Seite 9-10

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Stuhr Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2007	Seite 10-13
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2007	Seite 13-15
Gemeinde Bruchhausen Vilsen Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen Vilsen Bebauungsplan Nr.4 (16-22) „Auf der Koppel“- 5. Änderung	Seite 15-16
Gemeinde Martfeld Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“	Seite 16-20
Samtgemeinde Kirchdorf Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 18-19
1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf	Seite 19
Gemeinde Wehrbleck Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck	Seite 20-22
Samtgemeinde Rehden Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden	Seite 22-26
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden	Seite 26-29
Bekanntmachung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen	Seite 30
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2007	Seite 30-31
Gemeinde Rehden Haushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2007	Seite 31-32
Samtgemeinde Schwaförden Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007	Seite 32-33
Samtgemeinde Siedenburg Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Siedenburg	Seite 33-35

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01255/2007/71 -

Herr Helmut Henke, Groß Henstedt 14, 27211 Bassum, hat die Änderung der unter Aktenzeichen 63 DH 04801/2006/71 genehmigten Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln – Aufgabe der Ferkelaufzucht, Verzicht auf Abluftreinigung (BE 5), Umnutzung von 32 NT-Sauen auf 13 FF-Sauen, Verschiebung Fortluftaustritt nach Süden bis in Stallmitte, Einbau Güllekanäle (BE 7), Umnutzung von 320 Mastschweinen auf 136 NT-Sauen (BE 9), Aufgabe der Ferkelaufzucht, Umbau Ferkelstall zur Sauendusche und zum Krankenstall (BE 10), Verkleinerung der Abluftreinigung und Veränderung des Verbindungstraktes (BE 11), Betrieb der Gesamtanlage mit 1276 Mastschweinen, 211 NT-Sauen und 57 FF-Sauen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Henstedt	Groß Henstedt	Groß Henstedt
Flur	7	7	7
Flurstück	49/1	49/3	52/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03569/2006/71 -

Herr Heinrich Lüsse, Fladderstr. 22, 49448 Brockum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Rindern, Kälbern und Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 948 Tiere (BE 9), Errichtung 4 Futtermittelsilos (BE 11a-d), Betrieb der Gesamtanlage mit 116 Kälbern, 104 Jungbullen, 105 Endmastbullen und 948 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Brockum
Flur	22
Flurstück	31/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01342/2007/71 -

Schwarberg KG, Herrn Hans-Jürgen Niemann-Schwarberg, Schorlingborstel 7, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln - Umnutzung Ferkel- in Sauenstall für 90 FF-Sauen (BE 1), Umnutzung Sauen- in Ferkelställe für 420 Tiere (BE 2) und 408 Tiere (BE 3), Umnutzung Mastschweine- in Ferkelstall für 215 Tiere (BE 4), Umnutzung Remise in Ferkelstall und Anbau Ferkelstall für insgesamt 402 Tiere (BE 5), Errichtung Sauenstall für 316 Tiere (BE 6), Errichtung Güllebehälter mit Vorgrube, Desinfektions- und Abfüllplatz, Errichtung Kadaverplatz (BE'en 7, 9 und 10), Errichtung Futtersilo (BE 8), Errichtung Einfriedung (BE 11), Betrieb der Gesamtanlage mit 316 NT-Sauen, 3 Eber, 90 FF-Sauen, 1445 Ferkel - nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schorlingborstel	Schorlingborstel
Flur	3	2
Flurstück	19/13	13

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01367/2007/71 -

Herr Dirk Bülter, Seefeldstr. 6, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen und Rindern - Nachgenehmigung für a) Umnutzung Schweinestall in 14 Abferkelplätze (BE 1), b) Umnutzung Schweinestall in 9 Abferkelplätze (BE 2), c) Umnutzung Futterlager zum Schweinestall für 19 NT-Sauen (BE 3), d) Umnutzung Rinder- zum Schweinestall für 37 NT-Sauen (BE 4), e) Umbau Schweinestall für 20 Abferkelplätze (BE 5), f) Umbau Schweinestall für 18 Abferkelplätze (BE 6), Errichtung Schweinestall mit Abluftreinigung für 123 NT-Sauen und 25 Jungsauen (BE 7), Erweiterung Maschinenhalle (BE 8), Betrieb der Gesamtanlage mit 179 NT-Sauen, 61 Abferkelplätzen, 25 Jungsauen und 6 Rindern - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruchhausen
Flur	4
Flurstück	207/37

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.31.01-097, Vorgangs-Nr. 1252 u. 1253

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Voß + Sohn, Bauunternehmung GmbH, Max-Planck-Straße 30, hat die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zur Absenkung von Grundwasser für den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses in Syke, Gemarkung Syke, Flur 5, Flurstück 69/19, beantragt. Die beantragte Entnahmemenge beträgt 5,6 l/s bzw. 20,2 m³/h. Das geförderte Grundwasser wird in die „Hache“ eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Kleingünther

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 03.04. 2007 folgende Haushaltssatzung für 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.573.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.573.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	15.772.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	17.121.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.241.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.305.500,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.531.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.494.800,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.400,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	521.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbsteuer	320%

Bassum, 03.04.2007
gez. Bäker
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit bekanntgemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 25.04.2007 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 25.04.2007
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Diepholz

Verordnung der Stadt Diepholz über das Anleinen von Hunden im Schloss- und Müntepark vom 15.03.2007

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18. März 2007 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Diepholz sind Hunde im Schlosspark und im Müntepark an der Leine zu führen. Der Bereich Schlosspark einschließlich Schlossinsel wird durch die Straßen Lange Straße, Hinterstraße, Schlossstrasse und Am Burggraben begrenzt. Der Bereich Müntepark wird eingefasst durch die Straßen Postdamm (Freibad, Tennisanlage), Willenberg, Steinstraße und den Flusslauf der Hinterlohne.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diepholz, den 15.03.2007
Dr. Schulze
(Bürgermeister)

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12. April 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

erhöht bzw. vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages

	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	208.500,00	14.677.600,00	14.886.100,00
die Ausgaben	208.500,00	14.677.600,00	14.886.100,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	40.000,00	2.673.900,00	2.713.900,00
die Ausgaben	40.000,00	2.673.900,00	2.713.900,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 285.000,00 € um 285.000,00 € vermindert und auf insgesamt 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

Sulingen, 12. April 2007
-Knoop-
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 17.04.2007 -AZ.: FD 15-916-912- genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. §§ 87 Abs.1 und 86 Abs.2 NGO für 7 Werkzeuge, außer samstags, beginnend mit dem Werkzeuge nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 19. April 2007
Der Bürgermeister
-Knoop-

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 02.05.2007

Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 21. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	47.760.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	50.741.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.160.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.389.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.880.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.692.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.031.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.791.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.140.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.703.100 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	696.200,00 €
Aufwendungen in Höhe von	696.200,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	32.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	32.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.121.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.121.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.121.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.978.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.121.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.093.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 28.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2.	Gewerbsteuer	400%

Stuhr, 22. März 2007

Cord Bockhop
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02. Mai 2007 bis zum 10. Mai 2007

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,
Zimmer 224,

zu folgenden Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Mo und Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 20. April 2007
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.690.100,00 €
in der Ausgabe auf	8.690.100,00 €

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.930.700,00 €
in der Ausgabe auf	4.930.700,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.648.600,00 €
Aufwendungen in Höhe von	3.648.600,00 €

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.119.700,00 €
Ausgaben in Höhe von	3.119.700,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Der Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ für das Haushaltsjahr 2007 wird

a) im Verwaltungshaushalt mit

in der Einnahme auf	401.300,00 €
in der Ausgabe auf	401.300,00 €

b) im Vermögensplan mit

in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ wird auf 1.644.700,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Im Vermögenshaushalt des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 455.000,00 € veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Im Vermögensplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.448.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 608.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des nichtwirtschaftlichen Unternehmens „Bauhof“ (Regiebetrieb)

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43 % der Steuerkraftmessen festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche Mehrausgaben i. S. d. § 89 Abs. 1 NGO gelten Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.02.2007
Der Samtgemeindebürgermeister
gez.: Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2007 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

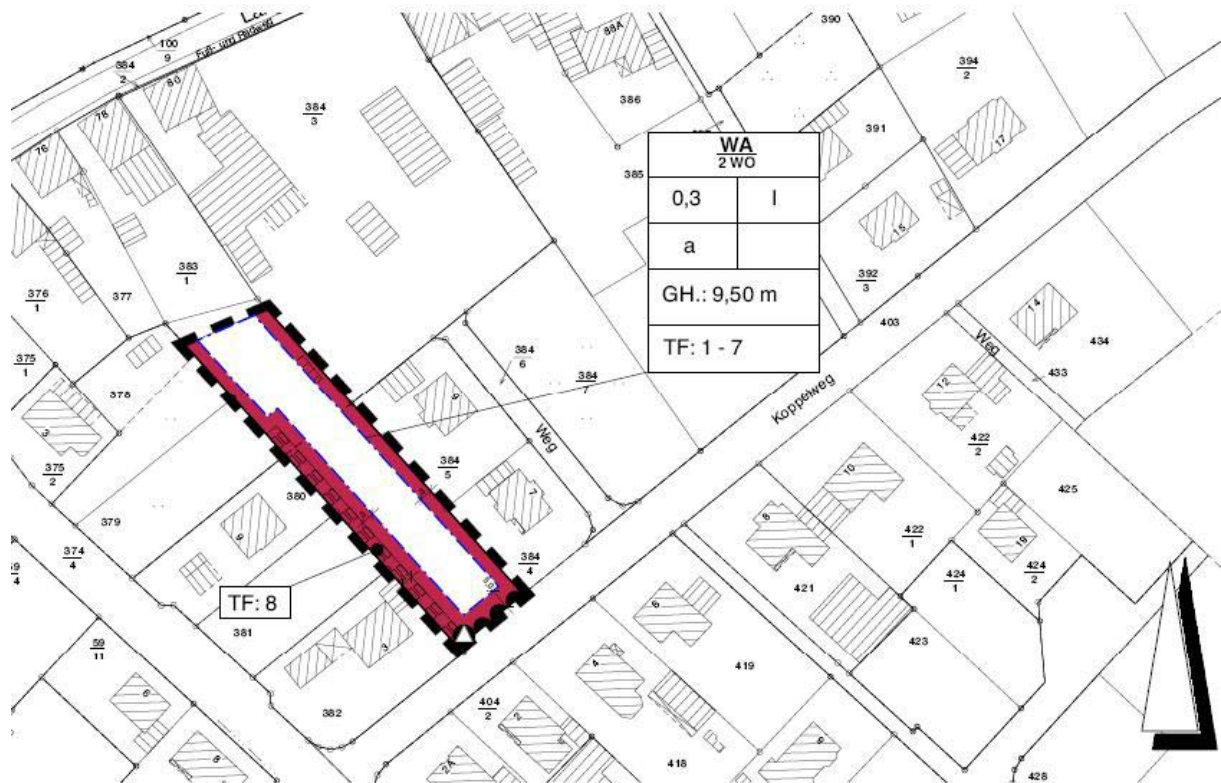
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 5. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 16.04.2007 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 5. Änderung mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/22) „Auf der Koppel“ – 5. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

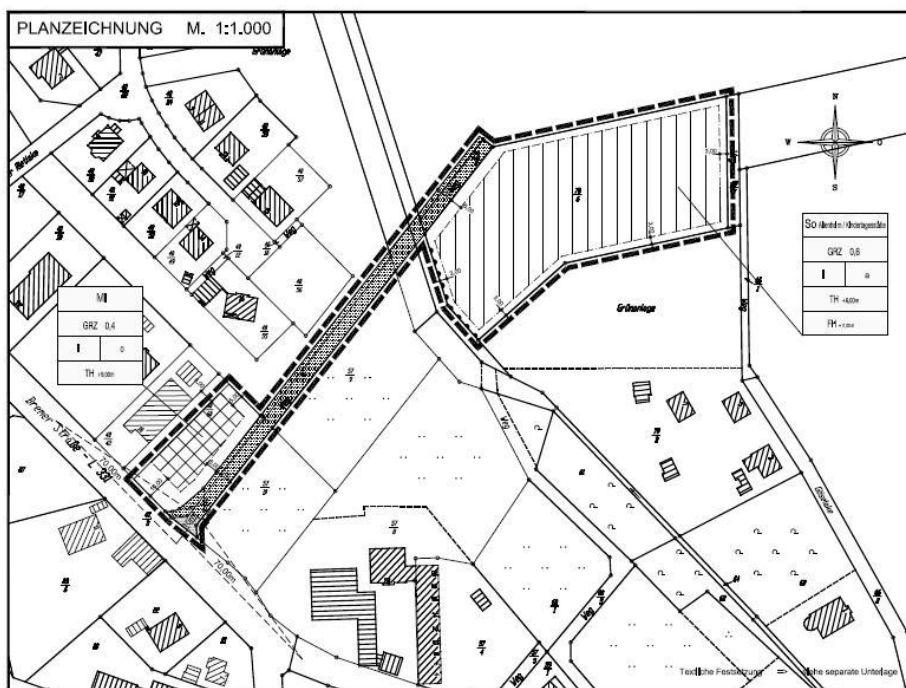
Bruchhausen-Vilsen, den 23.04.2007
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld Bebauungsplan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/22) „Sondergebiet Altenheim“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Martfeld geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 10.04.2007

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.04.2007 (Aktenzeichen 63 DH 00288/2007/82) die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 73. Flächennutzungsplanänderung



Sondergebiet in der Gemeinde Varrel

Gemeinde Wehrbleck

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wehrbleck

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtliche tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrkosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn diese mit dem Ratsmandat verbunden sind und wenn durch Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses die Teilnahme angeordnet oder zugelassen ist.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten
- (4) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 5,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300,00 € und eine monatliche Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes von 75,00 €.
- (2) Die / Der erste Stellvertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhält neben der Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €; die / der zweite Stellvertreter/in eine Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 €.
- (3) Der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.

- (4) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden 2 Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bzw. 3.
- (5) Für die Zahlung der Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsherren sind, sowie andere zu Sitzungen geladene Personen, werden entsprechend § 2 Abs. 1 entschädigt.

§ 5 Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten – mit Ausnahme der Regelungen in § 3 Abs. 1 – nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € je Fahrkilometer.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsmitgliedern wird der entstandene Verdienstaussfall durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 1) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaussfalles wird auf 12,50 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € pro Stunde.

§ 7 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlungen der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 8 Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhen des Mandats (§ 38 NGO).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 24. September 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.08.2004 aufgehoben.

Wehrbleck, den 07. März 2007
Schwenker
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Hauptsatzung der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 03. April 2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Samtgemeinde Rehden beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Rehden“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rehden.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - a) die Gemeinde Barver
 - b) die Gemeinde Dickel
 - c) die Gemeinde Hemsloh
 - d) die Gemeinde Rehden
 - e) die Gemeinde Wetschen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Gold ein sechsblättriges, grünes, mit fünf schwarzen Kolben bestandenes Reetgrasbündel.
- (2) Die Samtgemeinde hat eine grüne Flagge mit zwei goldenen Randstreifen, belegt mit Wappen im Anfang des zweiten Drittels.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Rehden“

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Rehden erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 – 8 NGO.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:
 1. die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,

2. die mit der Durchführung von Bebauungsplänen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt,
 3. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung
 4. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 5. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 6. die Bodenvorratspolitik.
- (3) Der Samtgemeinde können von Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen. Sie ist berechtigt, solche Aufgaben zu erfüllen, wenn keine Mitgliedsgemeinde sie wahrnimmt oder nicht willens oder in der Lage ist, sie wahrzunehmen.
- (4) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich Verträge handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 61 Abs. 7 NGO zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Rehden gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumungen,
Höhergruppierungen im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem TVöD.
- b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- | | |
|--|-------------|
| - bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO | 2.500 Euro |
| - bei Vergaben aufgrund von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen | 20.000 Euro |
| - bei freihändigen Vergaben | 5.000 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |
| - bei Stundung von Forderungen | 20.000 Euro |
| - bei Niederschlagung von Forderungen | 5.000 Euro |
| - bei Erlass von Forderungen | 2.500 Euro |
| - bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) | 10.000 Euro |
| - bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen | 2.500 Euro. |

§ 8

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens drei Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Rehden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rehden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden

im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten, Anwendung von Vorschriften

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 23.03.2005 außer Kraft.

Rehden, den 03. April 2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 05.04.2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 03. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich auf 26,- € je Sitzung für solche Samtgemeinderatsmitglieder, die Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, sofern die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (3) Soweit Samtgemeinderatsmitglieder die Samtgemeinde Rehden in Einrichtungen vertreten, an denen die Samtgemeinde beteiligt oder in denen sie Mitglied ist, erhalten sie, sofern die Drittorganisation selbst keine Entschädigung zahlt, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes. Der Verwaltungsausschuss legt die Einrichtungen fest, für die ein gesonderter Auslagenersatz zu zahlen ist.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

§ 6
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 102,-€ im Monat begrenzt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Gemeindebrandmeister(in)	102,26 €
2. stellvertretender Gemeindebrandmeister(in)	51,13 €
3. Ortsbrandmeister(in)	51,13 €
4. stellvertretender Ortsbrandmeister(in)	25,56 €
5. Gerätewart(in)	25,56 €
zuzüglich je Kraftfahrzeug	5,11 €
6. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)	20,45 €
7. Jugendfeuerwehrwart (in)	20,45 €
8. stellv. Jugendfeuerwehrwart(in)	10,23 €
9. Gemeinde-Atemschutzwart(in) und Atemschutzwarter (Atemschutzwartinnen) der Ortswehren	20,45 €.

- (2) Vereinigt ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er / sie von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste zuzüglich der Hälfte des zweithöchsten Entschädigungssatzes.
- (3) Mit den in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Rehden, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung
 - a) für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes Auslagenersatz nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 geleistet und
 - b) ein durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und Fachtagungen oder ein durch die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstausfall erstattet. § 5 gilt entsprechend. § 5 Abs. 1 Buchst. a) findet keine Anwendung.

§ 9
Entschädigung von Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die an Lehrgängen teilnehmen, werden wie folgt entschädigt:
 - a) für 1 Lehrgangstag innerhalb des Kreisgebietes 15,34 €
 - b) für 1 Lehrgangstag außerhalb des Kreisgebietes, 31,68 €.höchstens jedoch für 7 Lehrgangstage.

- (2) Eine darüber hinausgehende Lehrgangsdauer ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. In diesem Falle ist über den Gemeindebrandmeister rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die Genehmigung der Samtgemeinde Rehden einzuholen.
- (3) Mit dieser Pauschalentschädigung ist ein Auslagenersatz nach § 3 (Tagegeld und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung) abgegolten.

§ 10 **Zahlungsweise**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat bezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 12 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Samtgemeinde Rehden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 03.04.1995 und die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Rehden in der Fassung vom 15.12.1994 außer Kraft.

Rehden, den 03. April 2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Rehden, den 05.04.2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Rehden

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 03.04.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Samtgemeinde Rehden setzt für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Samtgemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts im Einzelnen neben einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km folgende Aufwandsentschädigung als angemessen fest:

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Aufsichtsrat - monatlich 100,- €.“

Rehden, den 05.04.2007
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 03. April 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.533.500,-- Euro
in der Ausgabe auf	5.533.500,-- Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.028.200,-- Euro
in der Ausgabe auf	2.028.200,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zur Höhe von 160.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 41,50 % festgesetzt. Sie wird gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 03. April 2007
Bürgermeister der Samtgemeinde

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.04.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 11. April 2007

Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.320.800 €
in der Ausgabe auf	4.320.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	611.400 €
in der Ausgabe auf	611.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 43 % (= 1.215.328 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsge-
meinden festgesetzt.

Schwaförden, den 21. März 2007
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007 wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2007 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfü-
gung vom 20. April 2007 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2007 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemein-
deordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsge-
bäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen
(außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 20. April 2007

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom
28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds.
GVBl. S. 575) hat der Samtgemeinderat Siedenburg in seiner Sitzung am 11.04.2007 folgende Sat-
zung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Samtgemeinderat Siedenburg wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie
nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Siedenburg wahr.

Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen
werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienst-
verhältnisses zur Samtgemeinde Siedenburg.

Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und der Satz 5 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse
Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten inneha-
ben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Samtgemeinderat zuständig.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der
Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauf-
tragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Pro-
grammen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Aner-
kennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Samtgemeinderat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat dazu einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss und die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindebürgermeister hat die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7
Bericht

Der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über Maßnahmen, die die Samtgemeinde Siedenburg zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Samtgemeinderat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Siedenburg, 11.04.2007

Samtgemeinde Siedenburg
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister